

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Herstellung, Lieferung und Montage von Betonfertigteilen (Stand 06/2015)

1. Angebots- und Auftragsgrundlage

Die Angebots- und Auftragsgrundlage für die Herstellung, Lieferung und Montage von Betonfertigteilverzeugen bilden ausschließlich die in unserem Angebot aufgeführten Grundlagen, die von uns erstellte Leistungsbeschreibung, sowie die nachfolgenden Bedingungen.

2. Normen und Richtlinien

Die Ausführung erfolgt entsprechend den das Gewerk betreffenden gültigen Normen, Richtlinien und Vorschriften. Ergänzend werden die DIN 1961 (VOB-B), sowie die DIN 18331 (VOB-C / Beton- und Stahlbetonarbeiten) als Vertragsgrundlage vereinbart.

Für Sichtbeton und Architekturbetonteile gelten die Ausführungshinweise der FDB-Merkblätter Nr. 1 (Sichtbeton), Nr. 3 (Planung von Fassaden), Nr. 4 (Aufhängung von Fassaden), Nr. 8 (Architekturbeton). Soweit diese Merkblätter diesem Angebot nicht beigelegt sein sollten, besteht die Möglichkeit zum kostenfreien Download unter www.lothar.beek.de/service.html

Unter Sichtbetonflächen verstehen wir Betonoberflächen, an welche erhöhte Anforderungen an die optische Ausführung gestellt werden und die nach Abschluss der Bauausführung für den Betrachter sichtbar bleiben. Als Beurteilungsgrundlage für Sichtbetonflächen legen wir das Merkblatt "Sichtbeton" des Deutschen Beton- und Bautechnik Verein e.V., Kurfürstenstraße 129, 10785 Berlin, www.betonverein.de, in der aktuellsten Fassung zu Grunde. Die in diesem Merkblatt definierten Sichtbetonklassen werden, soweit erforderlich, für alle relevanten Flächen definiert und vereinbart. Ergänzend können bei Anforderungen der „Sichtbetonklasse 4“ Referenzmuster oder Referenzflächen vereinbart werden. Soweit im Leistungsverzeichnis keine Angabe über die Sichtbetonklasse erfolgt, gehen wir von Oberflächen ohne optische Anforderungen aus.

3. Technische Bearbeitung

Soweit im Leistungsverzeichnis nichts anderes beschrieben ist, ist die technische Bearbeitung in den Einheitspreisen nicht enthalten. Wir erwarten die bauseitige Lieferung der zur Ausführung erforderlichen Ausführungspläne (z.B. Schal- und Bewehrungspläne, Stahllisten, Stücklisten, Montageübersichtspläne, etc.). Die vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen beginnen erst mit dem Eingang der freigegebenen und vollständigen Unterlagen. Sofern die technische Bearbeitung im Leistungsverzeichnis als „enthalten“ beschrieben ist, beginnen die vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen erst mit dem Eingang aller zur Planung erforderlichen bauseitigen Vorleistungen.

Abweichend von vorstehender Regelung ist bei unseren Kabelschacht-Serienprodukten die technische Bearbeitung in den Einheitspreisen der Bauteile enthalten.

4. Transport, Verpackung und Montage

Soweit im Leistungsverzeichnis nicht anderes beschrieben ist, sind der Transport und die Verpackung in den Einheitspreisen der Bauteile enthalten. Wir gehen von der Möglichkeit zu vollständiger Ausladung der Transportfahrzeuge (3-Achs Sattel- oder Semiaufleger) aus. Sofern die Lieferfahrzeuge bedingt durch zu geringe Abrufe der Baustelle nicht ausgeladen sind, erfolgt eine Berechnung der Differenzfrachtkosten.

Europaletten sind auf der Baustelle zu tauschen. Nicht getauschte Paletten werden mit 10,-€ netto pro Stück berechnet.

Die akzeptierte Abladezeit auf der Baustelle beträgt 1h nach vereinbarter Ankunft. Längere Wartezeiten werden mit 40,-€ netto je angefangene ½ Stunde berechnet.

Soweit im Leistungsverzeichnis nichts anderes beschrieben ist, ist das Abladen und die Montage von Bauteilen nicht im Preis enthalten.

Erforderliche Anschlagmittel für die Montage der Betonfertigteile werden auf Anforderung grundsätzlich nur leihweise zur Verfügung gestellt. Der Auftraggeber hat für die kostenfreie Rückgabe der Anschlagmittel innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung zu sorgen. Mit Ablauf dieser Frist nicht zurückgegebene Anschlagmittel werden mit dem Wiederbeschaffungswert berechnet.

5. Liefertermine:

Ausführungs- und Liefertermine sind grundsätzlich nur mit schriftlicher Bestätigung gültig. Dabei müssen Abrufe durch den

Auftraggeber mit einem Vorlauf von mindestens 5 Werktagen zum geplanten Liefertermin bei dem zuständigen Projektleiter rückbestätigt werden.

Wir behalten uns die Berechnung von Bauteilen vor, welche mit Ablauf von 14 Kalendertagen nach dem vereinbarten Liefertermin nicht abgerufen worden sind.

6. Mängelanzeige

Unsere Bauteile sind unmittelbar nach Ankunft auf der Baustelle abzunehmen. Unser Lieferschein dient gilt als Abnahmeprotokoll. Soweit Abweichungen von der vertraglich geschuldeten Leistung festgestellt werden, sind diese unmittelbar und im Beisein des Spediteurs auf unserem Lieferschein festzuhalten.

Nachträglich angemeldete Mängel, sowie Ansprüche die auf fehlerhafte Handhabung oder fehlerhafte Lagerung der Bauteile zurückzuführen sind, werden nicht akzeptiert.

Montage-, Einbau- und Wartungsanweisungen können, soweit diese nicht auf dem Lieferschein beschrieben sind, unter der Rufnummer 02166 123929 - 0 angefordert werden.

7. Bindefrist für dieses Angebot

An unsere Angebote halten wir uns bis 1 Monat nach Angebotsdatum gebunden.

8. Zahlungsbedingungen

Unsere Forderungen werden grundsätzlich über eine Warenkreditversicherung abgesichert. Bei positiver Auskunft durch unsere Warenkreditversicherung sind unsere Rechnungen, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 10 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Als Datum der Zahlung gilt die Gutschrift des Forderungsbetrages auf unserem Konto.

Sollte Warenkreditversicherung die Versicherung unserer Forderung ablehnen, bestehen wir grundsätzlich auf Leistung von Vorkasse.

9. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Lieferanten. Sollten im Zuge der Abwicklung eines Bauvorhabens Zahlungsziele von Teilrechnungen überschritten werden, behalten wir uns vor, die vereinbarten Zahlungsbedingungen aufzuheben und weitere Leistungen nur noch gegen Vorkasse auszuführen.

10. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Mönchengladbach.